



Tarifbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Die Beförderung von Personen auf den Anlagen der Bergbahnen Obersaxen AG und Piz Mundaun AG erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.1) sowie aufgrund der vorliegenden Tarifbestimmungen und der separat bekanntgegebenen, nach Gültigkeitsdauer und Benutzerkategorie differenzierten Fahrkarten bzw. Abonnementspreise. **Gerichtsstand ist Obersaxen Mundaun.** Vorbehalten bleiben zudem Sonderregelungen aufgrund von behördlichen Bestimmungen und Massnahmen in Ausnahmesituationen (Pandemie, Energie etc.).

Sämtliche Fahrkarten und Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Sie können nachträglich nicht in andere Fahrkarten oder Abonnemente umgetauscht werden.

Bezüglich des **Datenschutzes** wird auf unsere auf der Homepage publizierten Richtlinien verwiesen. [Datenschutz | Bergbahnen Obersaxen Mundaun](#)

Beförderung von Personen und Transport von Sportgeräten

Kinder bis 5 Jahre werden in Begleitung eines Erwachsenen kostenlos befördert, benötigen jedoch gleichwohl einen Fahrausweis für die Passage an den Kontrolleinrichtungen. Skifahrer mit Kleinkindern im Huckepack werden aus Sicherheitsgründen und mit Rücksicht auf die Kinder nicht befördert.

Kinder von 6 bis 12 Jahren, Jugendliche von 13 bis 17 Jahren, Studierende/Lernende bis und mit 24 Jahren, sowie Senior*innen ab 64 (Damen) bzw. 65 Jahren (Herren) erhalten Fahrausweise zum reduzierten Tarif. Massgebend für die Alterskategorien sind der Ausgabetag der Fahrkarten/Abonnemente und das Geburtsdatum.

Ermässigungen werden gegen Vorzeigen eines entsprechenden Ausweises (Personalausweis, Lehrlings-/Studentenausweis) gewährt. Nachträgliches Vorweisen und eine damit verbundene Rückerstattung sind nicht möglich.

Geschlossene Gruppen ab 15 Personen wie Sportvereine, Schulen, Busunternehmen, erhalten auf Anfrage Vergünstigungen gemäss speziellen Tarifblättern (Sammelbezug, keine Einzelabgabe).

Schlitten und andere zugelassene Sportgeräte werden kostenlos transportiert. Der Transport erfolgt jedoch auf eigene Gefahr, eine Haftung des Bahnbetreibers für allfällige Schäden oder Verlust wird abgelehnt. Den Weisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten

Rückerstattung und Ersatz

Rückerstattungen (**mit schriftlichem Antrag bis spätestens 30. April 2026**) werden bei Skipässen ab zwei Tagen vorgenommen. Diese werden dem Inhaber des Skipasses oder des Abonnements im Rahmen einer separaten Regelung gewährt, wenn er nachweisbar aus zwingenden Gründen wie Unfall oder Krankheit an der weiteren Benützung des Skipasses oder Abonnements verhindert ist. Rückerstattungen erfolgen nur gegen Abgabe des Skipasses



und eines Zeugnisses, das durch einen Arzt ausgestellt wurde. Angehörige und Bekannte haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. **Rückerstattungen auf Familienkarten werden keine gewährt (ausgenommen Pandemieregulung).** Einzelfahrten und Tageskarten werden nicht zurückerstattet.

Rückerstattung bei Saisonabonnements:

bis 15.12.2025: Kaufpreis - 20%

bis 10.01.2026 Kaufpreis - 50%

bis 31.01.2026 Kaufpreis - 75%

ab 01.02.2026 keine Rückerstattung

Bei einer allfälligen Schliessung des gesamten Schneesportgebiets infolge staatlicher Massnahmen wird eine anteilmässige Rückerstattung bzw. Gutschrift des Kaufpreises für das Saisonabonnement gemäss Sonderregelung gewährt.

Verlorene Fahrkarten werden nicht ersetzt. Ausnahme: Saisonabonnemente gegen Vorweisen des Kaufbeleges mit Abonnementsnummer. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 verrechnet.

Durch Störungen in der Leistungserbringung wie Betriebseinstellungen, Betriebseinschränkungen, bzw. -einstellungen infolge höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Schneemangel, Sperrung von Skiabfahrten, Streiks oder behördlicher Anordnungen und Empfehlungen, Betriebsstörungen (z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen) entstehen weder Rückerstattungs-, Verlängerungs- noch Entschädigungsansprüche.

Missbrauch und Verhalten

Unter falschen Angaben bezogene Abonnemente werden mit sofortiger Wirkung ohne Rückerstattungsanspruch gesperrt. Jede missbräuchliche Benutzung von Fahrausweisen, insbesondere auch die Übertragung von Skipässen oder die Änderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst dem ordentlichen Fahrpreis wird gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung ein Zuschlag von mindestens CHF 250.-- erhoben. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Das Bahnpersonal wird zusätzlich zur automatischen Fahrausweiskontrolle stichprobenweise überprüfen, ob keine missbräuchliche Benützung der Fahrausweise vorliegt.

Bei rücksichtslosem Verhalten, Missachtung der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften auf den Stationen und Anlagen, während der Fahrt auf den Skipisten, bei Nichtbeachten der FIS-Regeln, Signale und Absperrungen wird der Fahrausweis entschädigungslos eingezogen, ebenso beim Befahren von lawinengefährdeten Hängen sowie von Wald- und Wildschutzzonen.

Haftung

Die Haftung der Seilbahnunternehmen wird auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

Bergbahnen Obersaxen AG / Bergbahnen Piz Mundaun AG

Obersaxen, Dezember 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Bergbahnen Brigels AG

Allgemein

Personalisierte Skipässe sind nicht übertragbar. Verkauf von Bahntickets an Dritte ist nicht erlaubt und kann gemäss Strafgesetzbuch (StGB) angezeigt werden.

Jahres-Abo Bergbahnen Brigels AG

Gültigkeit und Preise

Das Jahresabo ist vom 1. Juni bis 31. Mai gültig. Im Vorverkauf kann das Jahresabo zu vergünstigten Konditionen oder mit Spezialaktionen bestellt werden.

Kategorien

Kinder bis 5.99 Jahre fahren kostenlos, benötigen jedoch einen Skipass für die Drehkreuze. Juniore-Tarif gilt ab 6 Jahre bis 16.99 Jahre. Lehrling- und Studententarif gilt bis zum 24.99 Altersjahr. Der Seniorentarif gilt ab dem 64. Altersjahr. Erwachsene ab 17 Jahre. Massgebend für die Zuordnung zu den Kategorien sind der Ausgabetag des Skipasses und das Geburtsdatum.

Wohnsitz Einheimische

Der steuerliche Wohnsitz für Einheimische und Zweitheimische wird mit der Gemeinde kontrolliert und allfällige Abweichungen werden nachbelastet.

Verkaufskonditionen

Die Behinderten-, Identitäts-, Lehrlings und Studentenausweise sind beim Skipasskauf an den Kassen vorzuweisen. Alle Skipässe werden auf sogenannten Keycard geladen, welche für CHF 5.00 ohne Depot verkauft werden. Die Keycard ist dann im Eigentum des Gastes und kann jederzeit bei Bergbahnen und Online wieder aufgeladen und verwendet werden. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuer. Im Vorverkauf können die Jahres-Abos nur in Schweizer Franken bezahlt werden.

Ski Ticket FLEX sind dynamische Preise, welche online unter www.brigels-bergbahnen.ch eingesehen und bestellt werden können. Im Voraus können die Ski Ticket FLEX zu sehr günstigen Konditionen exklusive online gekauft werden.

Die Aufladung erfolgt über einen bestehende Keycard oder können auf dem Swispass aufgeladen werden. Neutrale Skicards können an über 700 Verkaufsstellen in der Schweiz; bei kiosk, avec-Shop oder Press & Books Store gekauft werden. Auf verkaufte Skipässe erfolgen mit Ausnahme von Krankheit und Unfall keine

Rückerstattungen. Leistungs- und Preisänderungen bleiben immer vorbehalten.

Verlorene und vergessene Tickets und Abonnemente

Verlorene Tageskarten werden nicht ersetzt. Jahres-Abos- und Mehrtageskarten werden nur gegen Vorweisen des Sperrnummerbeleges gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 5.00 für die Keycard ersetzt.

Rückerstattung bei Unfall, Krankheit und Tod

Rückerstattungen in Form einer Gutschrift erfolgen immer nur gegen Vorlage eines Arztzeugnisses auf die Person. Die Gutschriften können in den Restaurants La Famusa, Bergrestaurant Alp Dado oder an den Ticketkassen eingelöst werden.

Auf Tages-, Zweitages-, Familien-, Mehrjahres-, Wahlabos und Saison Parkkarten wird keine Rückerstattung gewährt.

Mehrtageskarten

Bei Mehrtageskarten werden, die nicht benutzten Tage ab der drei Tageskarte vergütet. Auf Tages-, Zweitages-, Wahlabos und Parkgebühren wird keine Rückerstattung gewährt.

Für Jahres-Abo gilt folgende Rückerstattung:

80 % des Kaufpreises bis 15.12.
50 % des Kaufpreises bis 10.01.
25 % des Kaufpreises bis 31.01.
Ab 31.01. keine Rückerstattung.

Keine Rückerstattung

Durch Störungen in der Leistungserbringung / Betriebseinstellungen, Betriebseinschränkungen bzw. -Einstellungen infolge höherer Gewalt, wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Schneemangel, Sperrung von Skiabfahrten, Streiks oder behördlicher Anordnungen und Empfehlungen, Betriebsstörungen (z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen) entstehen weder Rückerstattungs-, Verlängerungs- noch Entschädigungsansprüche.

Missbrauch, Wildruhezonen, Kontrollen Skipässe und Parkgebühren

Skipässe

Wiederverkauf, Übertragung von personalisierten Bahntickets, inkorrekte Alters- oder Wohnsitzangaben, das Befahren von Wild- und Waldschutzgebieten oder

grob-fahrlässige Missachtung der offiziellen Preis, Pisten- und Sicherheitsbestimmungen sind nicht erlaubt. Bei Widerhandlung **fallen Umtriebsgebühren von bis zu CHF 400.-- und die Tageskarte zur sofortigen Bezahlung** an. Beim Befahren von **Wildruhezonen wird eine Ordnungsbusse von CHF 150.00** vom Kanton Graubünden eingefordert. Eine polizeiliche Anzeige behalten wir uns in jedem Fall vor. Es werden keine Entschädigungen oder nachträgliche Kategorieänderungen rückvergütet. Alle Tickets werden automatisch bei den Drehkreuzen kontrolliert. Das Bahnpersonal macht laufend Skipasskontrollen. Der persönliche Identitätsausweis und alle anderen Ausweise die zu einer Vergünstigung führen, sind bei Aufforderung von Mitarbeitenden der Bergbahnen Brigels jederzeit vorzuweisen.

Parkgebühren

Nicht bezahlte oder abgelaufene Parkgebühren werden mit CHF 40.- Nachzahlgebühr von Securitas AG belastet.

In der Nacht gilt in der Zone 1 ein absolutes Parkverbot. Falsch parkierte Fahrzeuge der Zone 1 werden gegen Gebühren abgeschleppt. Eine amtliche Verzeigung behalten wir uns vor.

Sicherheit und Haftung

Die Ski- und Schlittenpisten werden täglich fachmännisch mit grösster Sorgfalt präpariert. Die markierten Skipisten werden während den Betriebszeiten von 08:30 bis 17:00 Uhr durch die Pistenpatrouilleure der Bergbahnen Brigels gesichert, freigegeben, überwacht und kontrolliert. Die markierten Pisten sind ausserhalb der Betriebszeiten geschlossen, damit die Pisten wieder präpariert werden können. Für Personen- und Sachschäden, welche durch Nichtbeachten von Hinweisen, Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Begehungen der Bahnanlagen und Pisten innerhalb oder ausserhalb der Betriebszeiten entstehen, wird jegliche Haftung abgelehnt. Für Beschädigungen an Sportgeräten übernehmen die Bergbahnen Brigels keine Verantwortung. Für sämtliche Print-, Online und Preismutationen behalten wir uns allfällige Änderungen vor.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab sofort gültig und ersetzen alle bisherigen.

Bergbahnen Brigels AG
Brigels, 01.01.2025